

# Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

**Amtliches**  
für den westlichen Teil



**Kreis-Blatt**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühren)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Mf. 1.60.  
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:  
Mf. 1.60 mit und  
Mf. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:  
die Kleinspaltige (1/4)  
Petitzeile 15 Pf.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pf.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/4) Petitzeile 30 Pf.

**Einzige amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

Nr. 76

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 29. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

## Zweites Blatt.

### Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Gouvernement der Festung Mainz.  
Abtlg. N. R. Nr. 28 970/10 624.

Betr.: Ausübung der Heilfunde durch ärztlich  
nicht approbierte Personen sowie Anpreisung  
von Heilmitteln usw.

#### Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den  
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme  
ich für den Befehlssbereich der Festung Mainz  
unter Aufhebung der Verordnung betreffend Be-  
handlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht  
approbierte Personen sowie die Aufnahme von  
Anzeigen hierüber vom 1. Februar 1916 — M.  
R. Nr. 24 752/8411 —:

#### I.

Es wird verboten:

1. Den Personen, die sich gewerbmäßig mit  
der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder  
Körperchäden an Menschen befassen, ohne die  
entsprechende staatliche Anerkennung (Appro-  
bation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb  
anders als durch Bekanntgabe am Wohn-  
haus, im Adress- oder Telefonbuch anzu-  
kündigen.  
Dieses Verbot findet keine Anwendung  
auf Zahnchirurgen und Bandagisten.
2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung  
oder Anpreisung sowie das im Umherziehen  
erfolgende Sammeln von Bestellungen oder  
Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder  
Verfahren, die zur Verhütung, Linderung  
oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder  
Körperchäden von Menschen bestimmt sind,  
ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen  
Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung  
der menschlichen Körperformen (jetztansehende  
oder entsetzende Mittel, Wundmittel usw.).
3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung  
sowie das im Umherziehen erfolgende Sam-  
meln von Bestellungen oder Anbieten solcher  
Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer  
Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung  
oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder  
Körperchäden von Menschen bestimmt sind,  
ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen  
Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung  
der menschlichen Körperformen (jetztansehende  
oder entsetzende Mittel, Wundmittel usw.).
4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Hand-  
lungen sind auch in jeder irgendwie ver-  
schleierte Form verboten.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3  
finden keine Anwendung, soweit die Ankün-  
digung oder Anpreisung in wissenschaftlichen  
Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder  
Pharmazie erfolgt.
6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch  
die Presse kann das Gouvernement Aus-  
nahmen von der Bestimmung unter Ziffer  
3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte  
Bewilligung darf bei der Ankündigung oder  
Anpreisung nicht hingewiesen werden.

#### II.

Ferner wird den unter I Ziffer 1 genannten  
Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener  
Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden  
erfolgt (Fernbehandlung).
2. Die Behandlung mittels mystischer Ver-  
fahren.
3. Die Behandlung von gemeingefährlichen  
Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber,  
Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von son-  
stigen übertragbaren Krankheiten.
4. Die Behandlung aller Krankheiten oder

Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis,  
Schanfer und Tripper, auch wenn sie an  
anderen Körperstellen auftreten.

5. Die Behandlung von Krebskrankheiten.
6. Die Behandlung mittels Hypnose.
7. Die Behandlung unter Anwendung von Be-  
täubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die  
nicht über den Ort der Anwendung hinaus-  
wirken.
8. Die Behandlung unter Anwendung von Ein-  
spritzungen unter die Haut oder in die Blut-  
bahn, soweit es sich nicht um eine nach  
Nr. 7 gestattete Anwendung von Be-  
täubungsmitteln handelt.

Zu widerhandlungen gegen die unter I und II  
getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis  
bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mil-  
derer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe  
bis zu 1500 Mk. bestraft.

Mainz, den 20. Juni 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz,  
gez. v. Rüding,  
General der Artillerie.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung  
über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und  
die Preisvergabe vom 25. September  
4. November — v. Zs. R.-G.-Bl. S. 607, 728,  
wird nachstehendes bestimmt:

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen,  
in denen Eier, die von der Zentral-Ein-  
kaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind,  
angeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von  
der Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert worden  
sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft wer-  
den, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der  
Vorstand des Kreistatistikverbandes für die  
von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gelieferten  
Eier festgesetzt hat.

#### II.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen,  
in denen Eier, die von der Zentral-Ein-  
kaufsgesellschaft geliefert sind, angeboten werden,  
ist dies dem Publikum durch einen auch von der  
Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden  
bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordnung  
ist im Laden oder in der Verkaufsstelle auf-  
zuhängen.

#### III.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung  
werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder  
mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

#### IV.

Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in  
Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung: gez. Dr. Göppert.

#### Polizei-Verordnung betreffend

Abänderung der Feuerlösch-Polizei-Verordnung  
für den Regierungsbezirk Wiesbaden  
vom 30. April 1906.

Unter Ausschluss der beiden Stadtkreise  
Frankfurt a. M. und Wiesbaden ändere ich gemäß  
§ 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30.  
Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Ausführung  
des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches  
mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die  
Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden, in  
denen das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut  
geregelt ist, auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der  
Allerhöchsten Verordnung vom 20. September  
1867 über die Polizeiverwaltung in den neu  
erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und  
des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 be-  
treffend die Befugnis der Polizeibehörden zum  
Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Ver-

pflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G.-S.  
S. 291) die Feuerlösch-Polizei-Verordnung für  
den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April  
1906 (R.-M.-Bl. S. 262) dahin ab, daß „zum  
Eintritt in die Feuerwehrlinien alle männlichen Ein-  
wohner des Ortes vom vollendeten 17. bis zum  
vollendeten 60. Lebensjahre verpflichtet sind.“  
Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Ver-  
änderung im Regierungs-Anzeigerblatt in Kraft.  
Wiesbaden, den 17. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

#### Eine Pflicht der Dacheingeklebten.

Dank dem Verständnis des deutschen Volkes  
für die hohe Bedeutung eines möglichst großen  
Goldschates der Reichsbank weist dieser heute einen  
Bestand von fast 2 1/2 Milliarden auf; eine sichere  
Grundlage für das stolze Gebäude unserer Geld-  
wirtschaft ist geschaffen.

Aber noch immer gilt es rastlos weiter zu  
arbeiten!

Es gilt jetzt, in der Verwendung des  
Papiergeldes die äußerste Sparsamkeit zu  
üben, damit der stark angeschwollene Notenumlauf  
der Reichsbank auf das unumgänglich notwendige  
Maß beschränkt wird. Handel und Verkehr in  
der Heimat und in den weiten besetzten  
Gebieten, die gewaltigen Bedürfnisse des  
Deeres und die Erhebung des Goldes  
durch Noten erfordern ungeheure Mengen von  
Banknoten, deren riesige Summe den Stand der  
Reichsbank in den Augen des unsere Zahlungs-  
sitten nicht kennenden Auslandes ungünstig be-  
einflußt, denn unsere Reichsbanknoten müssen min-  
destens durch ein Drittel durch Metallgeld gedeckt  
sein. Durch die übermäßig starke Inanspruch-  
nahme des Bargeldes sind wir aber diesem ge-  
setzmäßigen Verhältnis sehr nahe gekommen.  
Darum soll jetzt jeder unnötige Noten-  
umlauf vermieden werden.

Niemand trage Banknoten und Kassenscheine  
nublos in der Brieftasche mit sich herum, niemand  
speichere Banknoten auf; zum Zwecke der Auf-  
bewahrung seiner für den Augenblick nicht be-  
nötigten Geldmittel lasse man sich ein Bankkonto  
einrichten, auf das man seine sonst ziellos  
angehäuferten Gelder nutzbringend an-  
legen kann. Hierdurch können Milliardenbe-  
träge von Banknoten in die Reichsbank zurück-  
fließen und dazu beitragen, daß das Deckungs-  
verhältnis der Noten auch nach außen hin  
ein richtiges Bild von der soliden Grundlage  
unseres Wirtschaftslebens bildet. Wer hierzu bei-  
trägt, erfüllt eine dringende Pflicht gegenüber dem  
Vaterlande.

#### Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Berlin, 26. Juni. (Zens. Bl.) Rektor und  
Senat der Technischen Hochschule in Charlottenburg  
haben auf einstimmigen Antrag der Abteilung für  
Schiff- und Schiffsmaschinenbau dem Abteilungs-  
chef im Reichsmarineamt, Geh. Oberbaurat Bärner,  
als Konstrukteur unserer Kampfschiffe, die sich in  
der Seeschlacht vom 31. Mai so hervorragend be-

währt haben, zum Dr.-Ingenieur ehrenhalber ernannt.

**Königsberg, 26. Juni.** (Zens. Bln.) Wie die „Königsb. Hart. Ztg.“ meldet, erläßt General-landschaftsdirektor Rapp eine Bekanntmachung, in der es u. a. heißt: Das im Kriege hierfür zuständige königliche Staatsministerium hat durch Entscheidung vom 20. d. M. meiner Wiederwahl zum Generallandschaftsdirektor für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis ebendahin 1922 die Bestätigung versagt. Die Führung der Geschäfte geht daher mit dem 1. Juli auf meinen Stellvertreter, den dienstältesten Departements-Landschaftsdirektor Herrn Siegfried Sausgöthen über.

**in Hamburg, 26. Juni.** Wie das „Hamb. Fremdenbl.“ erfährt, ist der Gesandte a. D. Alfred v. Bülow, ein Bruder des Fürsten v. Bülow, der lange Jahre mit Erfolg das Deutsche Reich in Bern vertreten hat (vorher war er preussischer Gesandter in Oldenburg, später in Dresden), nach längerer Krankheit in Baden-Baden gestorben.

**Wien, 26. Juni.** (Zens. Bln.) Die „Zeit“ drahtet aus Lugano: Nach einer Meldung der „Gazette di Venetia“ fanden in Padua, dem Hauptquartier Viktor Emanuel, geheimnisvolle Explosionen statt. Mehrere Personen wurden verwundet.

**Krasau, 27. Juni.** (Zens. Bln.) Die Zeitungsverkäufer in den Straßen von Lemberg rufen aus: „Großfürst Nikolajewitsch hat sein Wort gebrochen!“ Die Erklärung für diese sonderbare Feststellung ist das in Lemberg verbreitete Gerücht, Nikolajewitsch habe dem Zaren versprochen, Lemberg spätestens bis zum 22. Juni zurückzuerobern.

**in Bern, 27. Juni.** (Nichtamtlich.) Der Ruf nach Hilfe wegen der deutschen Erfolge bei Verdun wird in den Blättern, wie „Victoire“ und „Homme Enchaîné“, deutlicher. Die Russen werden dort dringend aufgefordert, dem deutschen Drängen ja standzuhalten. Der Dienst, den sie damit, ebenso wie die Franzosen bei Verdun, der Sache der Alliierten leisten werden, könnte aber nur wirksam und von Dauer sein, wenn die Alliierten ihre Vorbereitungen für die allgemeine Offensive beschleunigten. Die Deutschen hätten ein Interesse daran, ihre Offensivkräfte gegen bestimmte Teile der Front zu führen. Die Alliierten müßten genau das Gegenteil tun. — Dervé schreibt: Es überließ uns kalt, als wir die Mitteilung von der Einnahme von Thiaumont und dem Eindringen in Fleury lasen. Thiaumont ist eine wahrhaftige Festung und Fleury liegt unmittelbar am Fuße des Forts Souville, der letzten befestigten Festung vor Verdun. Dervé malt sich die Folgen des Falles von Verdun aus, der gewiß nicht Frankreichs Niederlage bedeutet, aber ein Beweis dafür sein werde, daß der deutsche Schneid ungechwächt geblieben sei und ein Schlag für die Stimmung Frankreichs und der Alliierten, für welche Verdun ein Sinnbild der Zähigkeit, Stärke und heldenhaften Widerstandsfähigkeit Frankreichs sei. Gegenüber etwaigen ängstlichen Einwänden, warum denn die Alliierten dem Fall von Verdun tatenlos zusehen, fragt Dervé, ob das die berühmte Einheit der Aktion und der „Einheitsfront“ sei. Man solle doch den Führern vertrauen. Wie wenig Vertrauen indessen er selbst hat, zeigt sein Schlußsatz: „Die das predigen, haben recht, vorausgesetzt, daß man sich beeilt und rechtzeitig das Nötige tut, damit Verdun nicht fällt.“

**in Bern, 27. Juni.** (Nichtamtlich.) Die deutschen Fortschritte bei Verdun geben den militärischen Besprechungen der Pariser Blätter einen ernsten Hintergrund. So schreibt „Matin“, Verdun selbst sei unmittelbar bedroht, wenn der Weg dahin auch noch unbestreitbare Schwierigkeiten biete. — „Journal“ spricht zwar nicht offen von einer Gefahr. Oberst E. weist aber am „Toten Mann“ und an Baur nach, wie die Deutschen infolge richtigen Vorgehens stets ihre Aufgaben bewältigt haben. Auf diesen Ton sind die Kritiken durchweg gestimmt. Bei den meisten erklingt, wen auch nur leise, der Hilferuf an England mit, indem die Möglichkeit, daß die Deutschen an anderen Stellen der Westfront Truppen abziehen, mit der dort herrschenden Ruhe begründet wird. Im Leitartikel des „Temps“ wie in seiner Kritik der Lage sind die entscheidenden Stellen von der Zensur gestrichen. Der „Temps“ erblickt in den Schlachten von 1916 zwar nützliche Kampfhandlungen, spricht ihnen

jedoch einen entscheidenden Charakter ab. — Die Yvoner Blätter dürfen die Lage als ernst bezeichnen, da das Gelände, das die französische Hauptwiderstandslinie von Verdun trenne, jetzt nur noch begrenzt sei. Roussel warnt vor einer Verleumdung der schwierigen Lage. Alles zeige, daß man es mit einem furchtbaren Gegner zu tun habe, der noch riesige Hilfsquellen besitze, die zu erschöpfen er entschlossen sei, um sein Ziel zu erreichen.

#### Weinmangel?

Aus Trier wird uns geschrieben:

Sowohl in den Tageszeitungen wie auch in der Fachpresse wird fortgesetzt über empfindlichen Weinmangel geklagt. Die Klagen werden begründet:

1. mit dem Stillstande des Weinimporthandels;
2. mit der Verminderung der Biererzeugung;
3. mit dem Mehrverbrauch an der Front und in den Lazaretten.

Tatsache ist, daß die Weinpreise, nachdem der Wein in zweite Hand übergegangen ist und die Winzer keinen Nutzen mehr davon haben, um eine Kleinigkeit gestiegen sind. Der Beschluß der westdeutschen Weinhandler, unter einer Mark keine Flasche Wein mehr abzugeben, läßt jedoch auf keine besondere Notlage schließen. Läge eine solche vor, dann würden die Preise auch ohne Beschluß auf dieses Minimum gestiegen sein. Nach einer vom königlich statistischen Landesamt veröffentlichten Zusammenstellung betragen die Weinpreise der 1915er Ernte 60,2 M. pro Hektoliter, während die Jahre 1906 67,7 M., 1910 83,4 M., 1911 82,2 M. und 1913 73 M. erzielten. Die Winzer haben also sicher keine Kriegsgewinne gemacht. Wenn der Handel, der vor dem Kriege sehr darniederlag, etwas besser abschneidet, so ist es ihm, auch im Interesse unseres Weinbaues, sehr zu gönnen. Was ist nun an den Behauptungen über den Weinmangel richtig und was ist falsch?

Die Einfuhr ausländischer Weine ist bis auf ganz geringe Mengen zurückgegangen. Der Ausfall darf auf rund 1500 000 Hektoliter geschätzt werden. Für das Jahr 1915 spielte dieser Ausfall jedoch keine Rolle, weil wir bei Ausbruch des Krieges ungeheure Weinbestände vorrätig hatten und weil anfänglich die Grenzen doch nicht so dicht abgeschlossen waren, daß jede Einfuhr unmöglich gewesen wäre. Im Jahre 1915 haben wir aber im Inlande eine so hervorragende Weinernte eingeheimst, daß der Mangel an auswärtiger Zufuhr mehr als ausgeglichen wird. In Preußen sind im Herbst 1915 nicht weniger als 737 905 Hektoliter Most geliefert worden gegen 223 302 Hektoliter im Jahre 1914, 218 264 Hektoliter im Jahre 1913 und 422 558 Hektoliter im Jahre 1912. Das Erntergebnis war um mehr als 100 Prozent größer als der Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre. In Süddeutschland waren die Verhältnisse mit geringen Ausnahmen noch günstiger. Nun betrug aber unsere deutsche Weinernte im Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre 2,6 Millionen Hektoliter, so daß wir bei einer Mehr-Ernte von rund 60 Prozent den Ausfall fremder Weine reichlich gedeckt hätten. Tatsächlich muß der Mehretrag auf mehr als 100 Prozent geschätzt werden, so daß wir von diesem Gesichtspunkte allein betrachtet einen erheblichen Ueberfluß an Wein zu verzeichnen haben. Zu bemerken ist hier, daß der 1915er Wein erst jetzt schalenreif zu werden beginnt, daß also noch nahezu die ganze Ernte zur Verfügung steht.

Die Bierbrauereien haben ihre Produktion wegen Mangel an Rohstoffen wesentlich einschränken müssen und man ist wegen der eingetretenen Bierpreissteigerung, namentlich in weinbaureichen Gebieten, zum Weintonium übergegangen. Auch setzen einige Großindustrielle den bei ihnen beschäftigten gefangenen Russen anstatt Bier Wein vor. Diese beiden Tatsachen sind aber im Grunde genommen kein Beweis für bestehenden Weinmangel; man könnte eher das Gegenteil damit beweisen, denn wenn der Wein wegen der geringen Bierpreissteigerung als Bier-Ersatz herangezogen werden kann, dann muß er doch billig zu haben sein. Nebenbei bemerkt ist die Benutzung der Gefangenen mit Wein eine Ironie auf unser Weingesetz. Die deutschen Winzer und Weinbergarbeiter müssen mit Tresterweinen fürlieb nehmen, während die gefangenen Russen mit gutem Traubenwein regaliert werden. Für die gefangenen Russen wäre doch Tresterwein auch gut genug, aber das Weingesetz verbietet, diesen Nachwein in den Handel zu bringen, und so entsteht ein Zustand, der als paradox bezeichnet werden muß.

Der Weinverbrauch in den Lazaretten ist sehr erheblich, und jeder Deutsche freut sich dieser Tatsache. Für unsere verwundeten und kranken Krieger ist gerade das Beste noch gut genug. Im allgemeinen wird jedoch für die Lazarette nur Rotwein oder Süßwein verlangt. Gegen die deutschen Weine besteht ein unerbittliches Vorurteil. Freilich mögen billige junge Weine für die Krankenbehandlung ungeeignet sein, aber unsere guten abgelagerten deutschen Weine können in bezug auf Bekömmlichkeit, auch für Kranke, jedem

ausländischen Gewächs als ebenbürtig an die Seite gestellt werden. Und von diesen Weinen lagern noch außerordentlich große Mengen in unseren Weinhandlungen. Es wurde bisher nicht einmal danach gefragt, weil die Preise selbstverständlich höher sind, als diejenigen für junge halb fertige Ware. An Lazarettsweinen sind wir noch für eine sehr lange Zeit versehen, nur müssen dafür bessere Preise angelegt werden.

Das Gerücht über bestehenden Weinmangel entbehrt sonach jeder Begründung, es ist ein Zeichen, daß uns das Klagen zu einer lieben Gewohnheit geworden ist. Die billigen und schlechten Auslandsweine fehlen jetzt, das ist richtig, und die Weinpreise stehen heute nicht mehr tief unter den Erzeugungskosten. Das war aber ein anormaler Zustand, der, wenn er weiter bestanden hätte, notwendig unseren deutschen Weinbau zugrunde richten mußte. Hoffentlich wird in Zukunft auch der Winzer von den besseren Preisen etwas profitieren, und was die Hauptsache ist, auf dem deutschen Markt für seine Produkte Abnehmer finden, womit es bisher sehr schlecht bestellt war.

Eine norddeutsche Handelskammer hat nun, unter Bezug auf den Mangel an französischen Rotweinen und ausländischen Süßweinen in ihrem Jahresbericht erklärt, es sei Pflicht der Reichsregierung, mit Rücksicht auf unser Feldheer und unsere Verwundeten, die Einfuhr fremder Weine über neutrale Länder zu ermöglichen. Von anderer Seite wurde die Einfuhr rumänischer Weine in großem Maßstab gefordert. Solche Wünsche sind angesichts der Lage unseres deutschen Weinbaues, angesichts unserer großen Weinvorräte und angesichts des Ansehens unserer Mark im Auslande einfach unverständlich. Jedenfalls hat die Reichsregierung keine Veranlassung, derartige schädlichen Anträge nachzugeben. — Vorstehende Mitteilungen erhalten wir leider sehr verspätet, da der Brief zuerst nach Badesheim in der Eifel, dann nach Badesheim a. d. Rabe (bei Bingen) lief und dann erst sein Ziel erreichte. Die Schriftleitung.)

#### Bermischte Nachrichten.

**„Munitions-Uhren.“** Aus Berlin werden wir um Ausnahme folgender Aufforderung gebeten: Bekanntlich ist die schweizerische Regierung nach besten Kräften bestrebt, die strenge Neutralität nach allen Seiten hin zu wahren. Im Gegensatz hierzu überläßt sich derjenige Teil der schweizerischen Bevölkerung, dessen Muttersprache französisch ist, einem blinden Haß gegen Deutschland, der u. a. dazu führte, daß schon nach Kriegsausbruch eine Anzahl Schweizer Taschenuhrenfabriken Kriegsbedarf für Frankreich und England erzeugten, trotzdem die Deutschen die weitaus größten Abnehmer der Schweizer Uhrenindustrie sind. Dies hinderte jedoch jene Firmen nicht, ihre Taschenuhren nach wie vor in Deutschland zum Verkauf anzubieten. Dabei haben sich die Verbände der mit Taschenuhren handelnden Gewerbetreibenden zusammengeschlossen und einen „Evertauschuß der Uhrentätigen Deutschlands“ gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Erzeugnisse derjenigen fünfzehn Schweizer Taschenuhrenfabriken, die unseren Feinden Munition liefern, vom deutschen Markte auszuschließen. Er gibt gleichwertige Uhren in genügender Menge, die von wirklich neutralen Fabrikanten der Schweiz hergestellt werden. Jedes Uhrengeschäft, das sich verpflichtet hat, keine „Munitions-Uhren“ zu führen, hat von dem genannten Evert-Ausschuß eine dies bescheinigende Ausweisung erhalten. Vaterländische Pflicht eines jeden Deutschen ist es, sich beim Kauf einer Taschenuhr oder Armbanduhr jenen Ausweis vorlegen zu lassen, oder beim Bezug von außerhalb eine Abdrift dieses Ausweises zu fordern; dann wird kein Fabrikant unterstützt, der sich aus Haß gegen Deutschland in den Dienst eines feindlichen Mächte gestellt hat.

Die Zahl der gefallenen Juristen Preußens beläuft sich nach den bis 25. Mai 1916 reichenden Feststellungen des Justizministeriums auf 1674. Die Zahl der gefallenen Juristen Deutschlands wird auf 2440 zu veranschlagen sein. Rechtskandidaten und Studierende der Rechtswissenschaften sind außer Betracht geblieben. Die Zahl der gefallenen mittleren Justizbeamten Preußens hat sich von 542 auf 590 erhöht.

#### In diesem Sommer

sollte jeder nach Möglichkeit Sommerkleidung tragen, um seine wollenen Anzüge für den Winter aufzuheben.

Die Firma

**Heine & Schott in Bingen**

hat für Knaben und Herren große Auswahl in **Leinen, Lösser und Sommerfodenskleidung** jeder Art und bringt dieselben trotz der teuren Zeit billigt zum Verkauf.

Berantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Badesheim